

Entscheidungsbesprechung

BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21¹

Drohneneinsatz Ramstein – Grundrechtliche Schutzpflichten bei Nutzung eines US-Luftwaffenstützpunktes im Inland für Drohnenangriffe im Ausland

1. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt ein allgemeiner Schutzauftrag dahingehend, dass der Schutz grundlegender Menschenrechte und der Kernnormen des humanitären Völkerrechts auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung gewahrt bleibt.
2. Dieser Schutzauftrag kann sich unter bestimmten Bedingungen je nach Einzelfall zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten.
 - a) Eine solche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bezieht sich auf die Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts zum Schutz des Lebens. Sie erfasst auch Gefährdungen, die von einem anderen Staat ausgehen.
 - b) Eine Eingrenzung dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht auf deutsche Staatsangehörige oder Gebietsansässige sieht die Verfassung nicht vor. [...]
 - c) Die Frage, ob ein hinreichender Bezug gegeben ist, ist anhand einer an den Umständen des Einzelfalls ausgerichteten wertenden Gesamtbetrachtung zu beantworten. [...] Es bedarf [...] eines spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht, um einen hinreichenden Bezug zur grundrechtsgebundenen deutschen öffentlichen Gewalt herzustellen.
 - d) Für eine Verdichtung eines allgemeinen Schutzauftrags zu einer konkreten extraterritorialen Schutzpflicht im Hinblick auf das Handeln eines Drittstaats muss außerdem die ernsthafte Gefahr bestehen, dass dem Schutz des Lebens dienende Regeln des humanitären Völkerrechts und/oder der internationalen Menschenrechte systematisch verletzt werden. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte, die den Eintritt derartiger Verletzungen nicht bloß möglich erscheinen, sondern ernstlich befürchten lassen.
 - e) Bei der Prüfung, ob eine solche Gefahr durch das Handeln eines Drittstaats besteht, ist die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane maßgeblich zu berücksichtigen, soweit sich diese als vertretbar erweist.

(Amtliche Leitsätze, gekürzt)

GG Art. 1 Abs. 2, Abs. 3, 2 Abs. 2 S. 1, 24 Abs. 2

Prof. Dr. Robert Frau, Freiberg, Prof. Dr. Manuel Brunner, LL.M. (Maastricht), Bielefeld*

* Dr. Robert Frau ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, insb. Rohstoffrecht, Umwelt- und Wirtschaftsrecht an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (robert.fraul@rewi.tu-freiberg.de); Dr. Manuel Brunner, LL.M. (Maastricht), ist Professor für Eingriffsrecht und Staatsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Studienort Bielefeld (manuel.brunner@hspv.nrw.de).

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in NVwZ 2025, 1254 ff.

I. Einführung, Grundlagen, Kontextualisierung

Die in einer Verfassung enthaltenen Grundrechte wirken zugunsten derjenigen Personen, die auf dem Territorium desjenigen Staates leben, für den die entsprechende Verfassung gilt, oder die sich dort aufhalten.² Die öffentliche Gewalt dieses Staates hat die Grundrechte bei Interaktionen mit diesen Personen zu achten; dies ergibt sich für die Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)³, der die Grundrechtsbindung von Legislative, Exekutive und Judikative vorsieht.⁴ Über diese auf den deutschen Territorialstaat bezogene Erkenntnis hinaus, stellte sich in der Vergangenheit die Frage, ob Grundrechte auch außerhalb des Staatsgebietes Anwendung finden, wenn Staatsgewalt im Ausland oder in hoheitsfreien Räumen, wie etwa auf Hoher See, ausgeübt wird.⁵ Die Frage wurde bezüglich des im deutschen Verfassungsrechts zunächst vor allem mit Blick auf die Entsendung von Soldat:innen der Bundeswehr, etwa im Rahmen der Kosovo Force in den Kosovo⁶ oder der International Security Assistance Force nach Afghanistan⁷ intensiv diskutiert.⁸ In der Rechtsprechung wurde diese Frage relativ spät aufgegriffen, in der Folge dann Stück für Stück konturiert. Bedeutsam war in diesem Zusammenhang ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Köln aus dem Jahr 2011, in dem es um freiheitsentziehende Maßnahmen zulasten vermeintlicher Piraten auf der Fregatte „Rheinland-Pfalz“ der Deutschen Marine im Golf von Aden ging.⁹ In diesem Urteil ging das Gericht von der Geltung der Verfahrensgarantien aus Art. 104 GG aus, die das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG begleiten.¹⁰ Im Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst (BND) aus dem Jahr 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über Art. 1 Abs. 3 GG „eine umfassende Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte des Grundgesetzes“ fest; „einschränkende Anforderungen, die die Grundrechtsbindung von einem territorialen Bezug zum Bundesgebiet oder der Ausübung spezifischer Hoheitsbefugnisse abhängig machen“, könnten sich der Vorschrift nicht entnehmen lassen.¹¹ Dies gelte jedenfalls für die Abwehrdimension der Grundrechte, Modifikationen des Grundrechtsschutzes wegen eines Auslandsbezuges seien möglich. Mit diesem Ansatz liegt die Rechtsprechung deutscher Gerichte auch auf der Linie internationaler Organe des Menschenrechtsschutzes. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist bereits seit Langem anerkannt, dass die Rechte aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹² grundsätzlich auch extraterritoriale Wirkung entfalten.¹³ Gleiches gilt nach Auffassung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen für die bürgerlichen und politi-

² Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2026, Art. 1 Rn. 48.

³ BGBl. I 1949, S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.5.2025, BGBl. I 2025 Nr. 49.

⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 32 ff.

⁵ Vgl. zu hoheitsfreien Räumen instruktiv Häußler, JA 2002, 817 ff.

⁶ Vgl. UN-Dok. S/RES/1244 (1999) v. 10.6.1999; BT-Drs. 14/1133 v. 11.6.1999, BT-Drs. 14/1138 v. 11.6.1999.

⁷ Vgl. BT-Plenarprotokoll 14/202 v. 16.11.2001.

⁸ Vgl. etwa Werner, Die Grundrechtsbindung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen, 2006; Link, Grundrechtsbindung der Bundeswehr im Ausland, 2020; Zimmermann, ZRP 2012, 116 ff.

⁹ VG Köln, Urt. v. 11.11.2011 – 25 K 4280/09.

¹⁰ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2026, Art. 2 Rn. 128.

¹¹ BVerfG, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 88 ff.

¹² BGBl. II 1952, S. 685, BGBl. II 1954, S. 14. Neubekanntmachung BGBl. II 2002, S. 1054, 1055.

¹³ Vgl. etwa EGMR (GK), Urt. v. 7.7.2011 – 52207/99 (Banković u.a. ./ Belgien u.a.); EGMR, Urt. v. 12.12.2001 – 55721/07 (Al-Skeini u.a. ./ Vereinigtes Königreich).

schen Rechte aus dem International Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹⁴.¹⁵ Gegenstand der referenzierten Rechtsprechung der deutschen Gerichte war bisher stets die Geltung von Grundrechten in ihrem status negativus, also in der Eingriffsabwehrdimension.¹⁶ Dies wirft sodann die Frage auf, inwieweit sich diese Rechtsprechung auf den status positivus der Grundrechte und damit ihre Leistungsdimension übertragen lässt. Im oben angeführten Urteil des BVerfG zur Auslandsaufklärung durch den BND wurde bereits eine Modifizierung des Grundrechtsschutzes in der Eingriffsabwehrrechtsdimension der Grundrechte angedeutet. Da dem Staat bereits bei der Erfüllung von grundrechtlichen Leistungspflichten im Inland ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht,¹⁷ kann dies bei Sachverhalten mit (starkem) Auslandsbezug grundsätzlich nicht anders sein.

Teil dieser leistungsrechtlichen Dimension sind die grundrechtlichen Schutzpflichten.¹⁸ Hiernach muss der Staat die Grundrechtsträger vor Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte, die nicht vom eigenen Staat, sondern von Dritten ausgehen, schützen.¹⁹ Die Schutzpflicht lässt sich aus den Grundrechten als „objektive Wertordnung“ begründen, die vom Staat verlangt, für eine tatsächliche Verwirklichung dieser Werteordnung in allen Lebensbereichen einzutreten.²⁰ Zudem zeigt bereits die Formulierung des Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG („[...] zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“) in Bezug auf die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, dass eine Schutzdimension der Grundrechten dem Verfassungstext bereits inbegriffen ist.²¹

Der hier zu besprechenden Entscheidung des BVerfG lag eine besonders komplexe Situation zugrunde. Sie dreht sich um die Frage, ob und wie die deutsche Staatsgewalt ihre Schutzpflichten ausüben muss, wenn eine Grundrechtsbeeinträchtigung von ausländischer Staatsgewalt im Ausland ausgeht, das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine für die Grundrechtsbeeinträchtigung (notwendige) Zwischenstation ist, und sich der Grundrechtseingriff gegen Personen richtet, die selbst Ausländer sind.

II. Entscheidungserheblicher Sachverhalt

Gegenstand der Entscheidung des BVerfG war die Nutzung der Ramstein Air Base durch das Militär der Vereinigten Staaten von Amerika.²² Die 1951 eröffnete Militärbasis in Rheinland-Pfalz beherbergt unter anderem einen Militärflugplatz und das Hauptkommando der US-Luftwaffe für Europa und Afrika. Im April 2010 und im November 2011 informierten die US-Luftstreitkräfte das Bundesministerium der Verteidigung über die Errichtung einer Satelliten-Relaisstation auf dem Gelände des Stützpunktes. Die Station sollte nach Auskunft der US-amerikanischen Streitkräfte auch dazu benutzt werden, bewaffnete Drohnen im Ausland zu steuern. Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland wurde dazu erklärt, dass gegen den Bau der Anlage keine Bedenken bestünden.

Die Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem BVerfG waren Staatsangehörige der Jemenitischen Republik. Die Vereinigten Staaten von Amerika führen mindestens seit dem Jahr 2009 immer

¹⁴ BGBl. II 1973, S. 1533, 1534.

¹⁵ Vgl. etwa United Nations Human Rights Committee, Auffassung v. 28.7.1981, Delia Saldias Lopez Burgos ./Uruguay, No. 52/1979, UN-Dok. CCPR/C/OP/1 at 88 (1984).

¹⁶ Vgl. Jellinek, System der subjektiv-öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 81 ff.

¹⁷ Epping, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 16.

¹⁸ Epping, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 16.

¹⁹ BVerfGE 35, 79 (113).

²⁰ BVerfGE 39, 1 (41).

²¹ BVerfGE 39, 1 (41).

²² BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 3 ff.

wieder Angriffe mittels Kampfdrohnen im Jemen gegen von ihnen als Terrororganisationen eingestufte Gruppierungen wie al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel oder den Islamischen Staat durch.²³ Verwandte der Beschwerdeführer waren im August 2012 bei einem Angriff durch eine Drohne des US-Militärs in ihrem Heimatort getötet worden. Im Jahr 2014 wurde durch die Beschwerdeführer Klage vor dem VG Köln erhoben. Rechtsschutzziel war es dabei, zu erreichen, die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung des Luftwaffenstützpunktes im Ramstein, dabei vor allem der Satelliten-Relaisstation, durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Drohnen-Einsätze im Jemen zu unterbinden. Das VG Köln wies die Klage ab.²⁴ Die Berufung der späteren Beschwerdeführer vor dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte hingegen in Teilen Erfolg. Das Gericht in Münster verurteilte die Bundesrepublik Deutschland, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Nutzung der Air Base Ramstein durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Einsätze mit bewaffneten Drohnen auf dem Staatsgebiet des Jemen nur im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts stattfindet.²⁵ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), welches das von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Revisionsverfahren zu entscheiden hatte, änderte schließlich das Urteil des OVG NRW und wies die Berufung gegen das Urteil des VG Köln zurück.²⁶

Die Beschwerdeführer wandten sich mit der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG gegen die Urteile des VG Köln und des BVerwG. Dabei rügten sie vor allem die Verletzung des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Kernpunkt der Argumentation der Beschwerdeführer war es dabei, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr obliegende Schutzpflicht für die genannten Grundrechte verletzt habe. Diese beziehe sich auch auf Ausländer, die sich im Ausland befinden würden.

III. Entscheidung des BVerfG

1. Zulässigkeit

Das BVerfG nimmt zur Begründetheit ausführlich Stellung. Im Kontrast dazu, kommt es bei der Zulässigkeitsprüfung mit nur wenigen Zeilen aus. Es verweist ausschließlich darauf, dass das Bestehen einer in Frage stehenden Schutzpflicht eine Frage der Begründetheit sei. Die Verfassungsbeschwerde war damit ohne Schwierigkeiten zulässig.²⁷

2. Begründetheit

Hier, wie auch sonst bei verfassungsrechtlichen Leitentscheidungen, unterteilt das BVerfG die Prüfung in zwei große Abschnitte. Zunächst wird der Prüfungsmaßstab dargelegt.²⁸ Unter der Gliederungsnummer C. I. erfolgen abstrakte und allgemeine Ausführungen, die noch keine Subsumtion beinhalten. Ob und wie weit dieser Maßstab verallgemeinerungsfähig ist, ist eine für Studierende relevante Herausforderung, die als Transferleistung abgeprüft werden kann. Die Subsumtion des Sachverhal-

²³ Siehe hierzu näher *Hathaway/Haviland/Kehtireddy/Yamamoto*, Harvard National Security Journal 2019, 1 ff.

²⁴ VG Köln, Urt. v. 27.5.2015 – 3 K 5625/14.

²⁵ OVG NRW, Urt. v. 19.3.2019 – 4 A 1361/15.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 25.11.2020 – 6 C 7.19.

²⁷ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 80.

²⁸ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 82 ff.

tes unter diesen Maßstab erfolgt dann unter C. II.²⁹ Das BVerfG prüft an dieser Stelle, ob die Verfassungsbeschwerde in materieller Hinsicht begründet ist und die Beschwerdeführer in der Sache Recht bekommen.

Für Examenskandidat:innen ist der allgemeine Prüfungsmaßstab besonders interessant. Die Lektüre der Subsumtion ist vor allem für Studierende gewinnbringend, die einschlägige Schwerpunktbereiche, etwa Internationales Recht, Sicherheitsrecht oder Verfassungsrecht, gewählt haben, da dort aufschlussreiche Ausführungen insbesondere zum humanitären Völkerrecht zu finden sind.

a) Allgemeiner Prüfungsmaßstab

Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung des BVerfG ist die Frage, ob „eine grundrechtliche Schutzpflicht, die darauf gerichtet ist, gegenüber einem Drittstaat auf die Einhaltung des dem Schutz des Lebens dienenden humanitären Völkerrechts und der einschlägigen Menschenrechte hinzuwirken“ besteht.³⁰ Diese Schutzpflicht stellt sich als eine Verdichtung eines allgemeinen Schutzauftrags dar.³¹ Damit gibt das BVerfG eine zweistufige Prüfung vor,³² die allerdings nicht unbedingt neu ist.³³

aa) Normative Anknüpfung

Die Existenz dieser Schutzpflicht, in deren Genuss vor allem ausländische Personen im Ausland kommen, ist der erste wichtige Punkt. Das BVerfGE begründet diese Schutzpflicht mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), der „Dunkelnorm“ des Art. 1 Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

(1) Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit müssen Studierenden der Rechtswissenschaft geläufig sein. Das BVerfG betont bei seinen entsprechenden Ausführungen den Wert dieses Grundrechts für die objektive Werteordnung des GG.³⁴ Daraus kann sich eine staatliche Schutzpflicht für das Grundrecht ergeben, wonach der Staat Eingriffe in den Schutzbereich durch Dritte zu verhindern hat.

(2) Menschenrechte als Grundlage menschlicher Gemeinschaften, von Frieden und Gerechtigkeit

Art. 1 Abs. 2 GG fristet zwischen der Menschenwürdegarantie im ersten Absatz des Artikels und der Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt im dritten Absatz ein Schattendasein, wobei die Vorschrift in der Werteordnung des Grundgesetzes und der friedlichen Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Staaten- und Völkergemeinschaft eine zentrale Rolle spielt. Immerhin sind die Grundrechte des Grundgesetzes nicht nur Abwehrrechte, sondern nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 GG auch „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Das BVerfG hält fest, dass über diese Vorschrift dem Kernbestand an internationalen Menschenrechten ein besonderer Schutz zugewiesen sei. Damit wird die Brücke in den Bereich des Völkerrechts gebaut, die das BVerfG insbesondere nutzt, um zu den (zwingenden) Menschenrechten sowie zum humanitären Völkerrecht vorzustoßen.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 113 ff.

³⁰ BVerfG Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 81.

³¹ So auch Payandeh, JuS 2025, 987 (988).

³² Wentker/Marxsen, JZ 2025, 813 (815).

³³ Detaillierter Schmahl, GSZ 2025, 235 (237).

³⁴ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 83.

(3) Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit

Zuletzt zieht das BVerfG den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG heran. Hergeleitet wird dieser wiederum aus einer Gesamtschau an grundgesetzlichen Normen;³⁵ neben Art. 1 Abs. 2 GG sind dies vor allem diejenigen Vorschriften, die Völker- und Europarecht direkt adressieren, namentlich Art. 23, 24, 25, 26, 59 Abs. 2 und 100 Abs. 2 GG.³⁶ Folgen dieses Grundsatzes sind insbesondere die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, Völkerrecht zu befolgen, durch deutsche Organe begangene Völkerrechtsverstöße zu korrigieren sowie das Völkerrecht durch deutsche Staatsorgane „im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen.“³⁷

bb) Allgemeiner Schutzauftrag

Auf diesen drei Pfeilern steht der vom BVerfG in der Entscheidung postulierte allgemeine Schutzauftrag, der zunächst nur objektiv-rechtlicher Natur ist.³⁸ Hier lohnt sich ein Blick auf frühere Entscheidungen des Gerichts, in denen ein solcher Auftrag bereits angedeutet wird. So verweist das BVerfG in seinem Urteil selbst auf die Entscheidung zu Zwangsbehandlungen.³⁹ Die Entscheidung aus dem Jahr 2016 hatte Behandlungen für untergebrachte und andere, nicht entscheidungsfähige Personen zum Gegenstand.⁴⁰ Aus den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat das BVerfG damals nicht nur „ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter“ herausgelesen, sondern aufgrund der „objektive(n) Wertentscheidung“ die staatliche Schutzpflichten begründet, wonach der Staat die Pflicht hat, „sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen.“⁴¹ Das BVerfG sprach damals allerdings noch nicht von einem allgemeinen Schutzauftrag.

Dies änderte sich im Jahr 2021 mit der Entscheidung des BVerfG zu IT-Sicherheitslücken.⁴² Das Gericht identifizierte einen auch so bezeichneten „allgemeinen Schutzauftrag“, der sich dann zu einer konkreten grundrechtlichen Verpflichtung verdichtet, Nutzer:innen informationstechnischer Systeme vor Dritten zu schützen, wenn der Staat von Sicherheitslücken Kenntnis erlangt.⁴³ Diesen Schutzauftrag basiert das BVerfG auf dem Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, das es 2008, in der Entscheidung zur Online-Durchsuchung, entwickelt hatte.⁴⁴ Verstärkt wird diese Basis durch die praktische Bedeutung, welche die Grundrechtsausübung für die Einzelnen hat und deren Abhängigkeit davon, gekoppelt wohl mit dem informationstechnischen Herrschaftswissen, welches den Grundrechtsträger:innen im Regelfall abgehen dürfte.

Ende des Jahres 2021 hat das BVerfG unterlassene Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen für grundrechtswidrig erklärt, wenn Menschen „wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Ressour-

³⁵ Ständige Rspr. seit BVerfGE 18, 112 (121). Vgl. nur *Proelß*, in: Rensen/Brink, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, 2009, S. 553 ff.

³⁶ Vgl. nur BVerfGE 111, 307 (317 f.).

³⁷ BVerfGE 112, 1 (26).

³⁸ *Wentker/Marxsen*, JZ 2025, 813 (815).

³⁹ BVerfGE 142, 313.

⁴⁰ Dazu *Sachs*, JuS 2016, 1147.

⁴¹ BVerfGE 142, 313 (338).

⁴² BVerfGE 158, 170. Interessanterweise findet sich der Schutzauftrag in der Entscheidung v. 24.6.2025 – 1 BvR 180/23 zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung nicht wieder.

⁴³ BVerfGE 158, 170 (186).

⁴⁴ BVerfGE 120, 274, (302).

cen benachteiligt“ werden⁴⁵ Das Gericht hatte einen „grundrechtliche[n] Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG“ identifiziert, der sich „unter bestimmten Bedingungen zu einer Handlungspflicht des Staates verdichten“ könne.⁴⁶ Dies sei vor allem in „bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit“ der Fall.⁴⁷

Näheres folgt zum allgemeinen Schutzauftrag in der vorliegenden Entscheidung nicht. Bedeutsam ist, dass sich die Einzelnen auf diesen allgemeinen Schutzauftrag noch nicht berufen können, sondern erst, wenn er sich zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichtet und damit eine subjektiv-rechtliche Dimension bekommt.

cc) Konkrete grundrechtliche Schutzpflicht

Grundrechtliche Schutzpflichten sind ein Klassiker der Grundrechtsdogmatik. Interessant an dem vorliegenden Fall ist, dass das BVerfG die Voraussetzung für deren Existenz besonders deutlich konkretisiert. Es betont, dass die Verdichtung des Schutzauftrags zu einer Schutzpflicht beim Handeln anderer Staaten dann in Betracht kommt, „wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass durch dessen Handeln das humanitäre Völkerrecht und/oder die internationalen Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, systematisch verletzt werden.“⁴⁸ Damit sind erstens ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt erforderlich und zweitens das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr systematischer Völkerrechtsverletzungen.

(1) Welches Recht steht im Zentrum?

Inhaltlich scheint das BVerfG vorsichtig zu sein, um welche Rechte diese Schutzpflicht kreisen kann. Das Gericht hält fest, dass nicht jede völkerrechtliche Pflicht durch eine Schutzpflicht von deutschen Staatsorganen begleitet wird.⁴⁹ Im Fall vor dem Gericht geht es insbesondere um das Recht auf Leben, das in Menschenrechtsinstrumenten – etwa durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 IPbpR oder Art. 2 Abs. 1 EMRK – gesichert und auch vom humanitären Völkerrecht geschützt wird, vgl. etwa Art. 51 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977 (ZP I)⁵⁰. Zumindest für dieses Grundrecht sowie andere elementare Menschenrechte, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder das Folterverbot (vgl. Art. 3 EMRK), dürfte sich die Argumentation ohne weiteres übertragen lassen.

(2) Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt

Ausgangspunkt für die Schutzpflicht ist Art. 1 Abs. 3 GG, der eine umfassende Bindung deutscher Staatsgewalt an die Grundrechte vorsieht, „die nicht auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt ist.“⁵¹ Dies ist jedoch nur der bloße Startpunkt der Überlegungen. Das BVerfG betont, dass zwischen den unterschiedlichen Grundrechtsdimensionen unterschieden werden müsse. Mithin sei es möglich, dass sich der konkrete Umfang je nach Konstellation ergibt und von Fallgestaltung zu Fallgestaltung verändern kann. Modifikationen und Differenzierungen, in der Terminologie des BVerfG, sind damit geboten.

⁴⁵ BVerfGE 160, 79.

⁴⁶ BVerfGE 160, 79 (114).

⁴⁷ BVerfGE 160, 79 (114).

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 86.

⁴⁹ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 91.

⁵⁰ BGBl. II 1990, S. 1551.

⁵¹ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 88, unter Berufung auf frühere Rechtsprechung.

Aufgrund der Anknüpfung in Art. 1 Abs. 3 GG verbiete sich jede Beschränkung einer etwaigen Schutzpflicht auf deutsche Staatsbürger:innen oder das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Hierin spiegele sich die Abkehr von der deutschen Geschichte wider; vielmehr solle dies eine Reaktion auf das nationalsozialistische Unrecht darstellen, das nicht nur, aber auch ohne jegliche Grundrechtsbindung im Ausland operiert hat. Eine strikte und im Grundsatz ausnahmslos geltende Grundrechtsbindung deutscher Staatsgewalt im Inland wie im Ausland verpflichte die deutschen Staatsorgane immer und überall dazu, Grundrechte zu achten.⁵²

Hinter Art. 1 Abs. 3 GG stehe nach Auffassung des BVerfG die Überlegung, dass alle Entscheidungen, die den Anspruch erheben können, im Namen aller Bürger:innen autorisiert getroffen zu werden, von der Grundrechtsbindung erfasst werden. Zentral für die Entscheidung sei die Verknüpfung zwischen Grundrechtsbindung und politischer Entscheidungsverantwortung. Das BVerfG bezeichne die Bindung an die Grundrechte als „Korollar der politischen Entscheidungsverantwortung,“ welche „der jeweiligen legislativen und exekutiven Verantwortung“ entsprechen würde.⁵³ Ob Anknüpfungspunkt damit eine rechtsförmige Handlung oder ein Realakt, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen ist, ist damit zweitrangig. Es kommt nach dem BVerfG auf eine an den Umständen des Einzelfalles ausgerichtete wertende Gesamtbetrachtung an,⁵⁴ bei der ein „spezifischer Beitrag von einem gewissen Gewicht“ im Fokus steht. Das mit dieser Formulierung des BVerfG noch nichts gewonnen ist, sei angemerkt.⁵⁵

(3) Ernsthafte Gefahr der systematischen Völkerrechtsverletzungen

Das Risiko von Völkerrechtsverstößen, hier also in Bezug auf das Recht auf Leben, reiche nach dem BVerfG noch nicht aus, um eine Schutzpflicht deutscher Staatsorgane gegenüber dem Handeln fremder Staaten zu begründen. Auch vergangene Völkerrechtsverstöße würden für sich genommen nicht ausreichen, um anzunehmen, dass auch in Zukunft solche Verstöße begangen würden, ihnen könne indes eine Indizwirkung zukommen. Verlangt werden vielmehr gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Gefahr, „dass der Bündnispartner nicht lediglich in Einzelfällen, sondern systematisch gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verstößt.“⁵⁶ Solche Anhaltspunkte könnten sich auch aus Entscheidungen internationaler Gerichte oder aus Berichten von Menschenrechtsorganisationen ergeben.⁵⁷

(4) Beurteilungsspielraum durch die Bundesregierung

Diese Argumentation und Analyse stehen allerdings unter einem Vorbehalt. Denn immer wieder betont das BVerfG in dem Urteil, dass die Bundesrepublik Deutschland in ein internationales Bündnissystem eingegliedert sei und die Zuständigkeit für außen- und sicherheitspolitische Fragen bei der Bundesregierung liege und gerade nicht in Karlsruhe.⁵⁸ Über Art. 24 Abs. 2 GG, der es erlaubt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen kann, ist diese Erkenntnis sogar verfassungsrechtlich abgesichert.⁵⁹

⁵² BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 95 ff.

⁵³ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 99.

⁵⁴ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 101.

⁵⁵ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 102.

⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 106.

⁵⁷ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 106.

⁵⁸ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 109.

⁵⁹ So schon *Prust*, GSZ 2023, 262 (263).

b) Subsumtion des konkreten Sachverhalts

Nachdem der Prüfungsmaßstab definiert wurde, wendet sich das BVerfG der Subsumtion des konkreten Sachverhalts zu.

aa) Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt

Die Tatsache, dass die Satelliten-Relaisstation eine zentrale Rolle bei der Durchführung US-amerikanischer Drohneneinsätze spiele, reiche hier aus, um einen Bezug zur deutschen Staatsgewalt zu begründen. Der Kontakt mit dem deutschen Staatsgebiet sei nämlich nicht bloß zufällig, sondern es sei dort sogar eine entsprechende Infrastruktur geschaffen worden.⁶⁰

bb) Ernsthafte Gefahr der systematischen Völkerrechtsverletzungen

Eine ernsthafte Gefahr systematischer Völkerrechtsverletzungen durch die Vereinigten Staaten von Amerika vermag das BVerfG aufgrund der fachgerichtlichen Feststellungen nicht zu erkennen. Die Verfassungsbeschwerde scheitert daran, dass eine Verdichtung des allgemeinen Schutzauftrags zu einer Schutzpflicht nicht stattgefunden habe. Sauber subsumiert hier das BVerfG die entsprechenden Vorschriften des humanitären Völkerrechts. Es wägt die unterschiedlichen Rechtsauffassungen ab und hält fest, dass die US-amerikanische Auslegung des Völkerrechts vertretbar sei und die entsprechende Praxis sich in diesem Rahmen halte. Inhaltlich dreht sich die Auslegung um humanitär-völkerrechtliche Statusfragen und die Zieldefinition sowie die Zulässigkeit von Kollateralschäden.⁶¹

cc) Humanitär-völkerrechtliche Fragen

Für Studierende entsprechender Schwerpunktbereiche sind die Ausführungen zum Nachweis eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, zu den Kardinalprinzipien des humanitären Völkerrechts und der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten nach Art. 51 Abs. 3 ZP I und Art. 13 Abs. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte von 1977⁶² als Lektüre absolut empfehlenswert.⁶³ Sehr sorgfältig, methodisch einwandfrei und instruktiv subsumiert das BVerfG diese Aspekte. Sehr präzise arbeitet das Gericht, wenn es von „exzessiven“ und nicht von „unverhältnismäßigen“ Kollateralschäden spricht.⁶⁴ Damit nutzt das BVerfG die korrekte Übersetzung der entsprechenden Vorschrift.⁶⁵

IV. Rechtliche Bewertung**1. Allgemeiner Schutzauftrag****a) Existenzberechtigung des allgemeinen Schutzauftrags**

Das BVerfG scheint gewillt zu sein, den allgemeinen Schutzauftrag für unterschiedliche Grundrechte in Anschlag zu bringen. Dabei dürfte es sich nicht um eine gänzlich neue verfassungsrechtliche Ent-

⁶⁰ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 116 ff.

⁶¹ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 121 ff.

⁶² BGBl. II 1990, S. 1637.

⁶³ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 122–159.

⁶⁴ BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 126.

⁶⁵ Dazu *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 65 Rn. 34.

wicklung handeln, denn die Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte durch den Staat ist eine altbekannte Verpflichtung jeglicher öffentlicher Gewalt. Interessant ist jedoch der Grund für diesen allgemeinen Schutzauftrag.

Bei näherer Betrachtung scheint Grund für den Schutzauftrag das erhöhte Gefährdungspotenzial beziehungsweise die drohenden schweren Beeinträchtigungen in Bezug auf die einschlägigen Grundrechtspositionen zu sein. In der vorliegenden Konstellation stehen immerhin militärische Operationen der größten und stärksten Streitkräfte der Welt in Frage, denen sich der Einzelne absolut wehrlos ausgeliefert sehen kann.

In dieser Richtung gehen auch bereits frühere Entscheidungen aus Karlsruhe. So erklärte das BVerfG in der Entscheidung zur Online-Durchsuchung, dass moderne Informations- und Kommunikationstechnologie einzelne Grundrechtsträger:innen überfordern könnten. Diese selbst könnten für ihren Grundrechtsschutz stellenweisen nichts beitragen und seien der Technologie und deren inhärenten Gefährdungspotential ausgeliefert. Wie das BVerfG bereits im Jahr 2008 festgestellt hat, ist hier der Selbstschutz durch die Grundrechtsträger:innen schlicht nicht möglich.⁶⁶ Dieser Linie folgend spricht das BVerfG in der Entscheidung zur Behinderung in der Triage von einer zumutbaren Möglichkeit, sich selbst zu schützen.⁶⁷ Der Faktor des Selbstschutzes spielt auch dort eine entscheidende Rolle. Anderswo verweist das BVerfG auf „Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit“ und „Situationen struktureller Ungleichheit“,⁶⁸ die dort als Verdichtungsfall gedeutet werden. In der vorliegenden Entscheidung scheinen potenzielle „schwere Beeinträchtigungen“ den Schutzauftrag zu einer Schutzpflicht zu verdichten.

Alles in allem besteht der Schutzauftrag, der sich in für Grundrechtsträger:innen hoch riskanten Situationen zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten kann. Diese entspricht dabei allerdings nicht zwangsläufig der Situation einer Ermessensreduzierung, wie sie aus dem Gefahrenabwehrrecht bekannt ist. Vielmehr hängt die Grundrechtsgefährdung wie ein Damoklesschwert über der Situation. In dieser Situation beschränkt sich der allgemeine Schutzauftrag wohl auf eine „allgemeine Wachsamkeit für die Einhaltung“ entsprechender völkerrechtlicher Normen.⁶⁹ Daraus lassen sich möglicherweise Parallelen im Bereich des Umwelt- beziehungsweise Klimaschutzes sowie in anderen Bereichen ziehen.

b) Parallele im Klimaschutz

In seinem Beschluss zum Bundes-Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2021 verortet das BVerfG einen Schutzauftrag für das Klima in Art. 20a GG.⁷⁰ Diese verfassungsrechtliche Vorschrift – genauso wie der Schutzauftrag! – enthält allerdings keine subjektiven Rechte. Im Klimaschutzverfassungsrecht stellt sich die Differenz zwischen Schutzauftrag und Schutzpflicht mutatis mutandis also identisch zum vorliegenden Fall dar. Während dort der Schutzauftrag in Art. 20a GG und die grundrechtliche Schutzpflicht in den entsprechenden Grundrechten, also denjenigen aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG angeknüpft werden, liegt im hier zu besprechenden Fall sowohl der Schutzauftrag als auch die Schutzpflicht nur in dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit begründet. Die Übertragung des allgemeinen Schutzauftrags auf das Feld des Klimaschutzes liegt damit nahe; Studierenden sollte diese Parallelität bei gleichzeitig leicht unterschiedlicher Begründung bekannt sein.

⁶⁶ BVerfGE 120, 274 (306)

⁶⁷ BVerfGE 160, 79 (114).

⁶⁸ BVerfGE 160, 79 (114).

⁶⁹ *Schmahl*, GSZ 2025, 235 (239).

⁷⁰ BVerfGE 157, 30.

c) Mögliche Parallelen in weiteren Lebensbereichen

Es erscheint weiterhin möglich, dass der allgemeine Schutzauftrag Eingang in die Diskussion um staatliches Handeln in anderen Lebensbereichen findet. Das könnte bezüglich sozialer Medien der Fall sein. Denn hier steht dem Nutzer auch ein übermächtiger Akteur, in Form des entsprechenden Techunternehmens, gegenüber, dessen Handeln großen Einfluss auf die Lebensgestaltung haben kann und bei dem ein Schutz durch die Grundrechtsträger:innen selbst im Regelfall unzumutbar sein wird, weil er die Nutzer:innen überfordert oder es ihnen schlicht technisch nicht möglich ist, diesen selbst zu gewährleisten. Andere Felder, in denen der allgemeine Schutzauftrag greifen könnte, werden durch aktuelle Szenarien sichtbar. Hierzu gehören etwa die Überflüge unbekannter Drohnen über Flughäfen und andere kritischen Infrastrukturen, über die im Jahr 2025 berichtet wurde.⁷¹

Für Grundrechtsafficionados sei angemerkt, dass sich das BVerfG mit dem allgemeinen Schutzauftrag schon fast der spezifischen Konstellation annähert. Während wir hier mit dem allgemeinen Schutzauftrag die Basis für eine grundrechtliche Schutzpflicht durch den Staat vor Handlungen anderer Akteure begründen, führt die spezifische Konstellation zu einer mittelbaren Grundrechtsbindung privater Akteure. Spezifische Konstellationen zeichnen sich ebenfalls durch besonders belastende Auswirkungen gegenüber einer Privatperson oder durch eine strukturelle Unterlegenheit im Verhältnis zwischen Privaten aus.⁷²

d) Nachfolgerechtsprechung: Waffenlieferungen an Israel

Bislang scheint der Hauptanwendungsbereich der hier interessierenden Rechtsprechung aber die „Beteiligung“ im weiteren Sinne der Bundesrepublik Deutschland an Konflikten anderswo zu sein. Im Februar 2026 hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich im Kern gegen die Genehmigungspraxis der Bundesregierung wandte, Waffenlieferungen nach Israel zu genehmigen.⁷³

Gescheitert ist die Verfassungsbeschwerde an der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung nach § 93a Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)⁷⁴. Für die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Standards verweist das die Kammer auf die Ramstein-Entscheidung – das mag nicht überraschen, denn alle drei Richter:innen der Kammer waren auch an der Senatsentscheidung zu Ramstein beteiligt.⁷⁵

Inhaltlich basiert diese Entscheidung zu den Waffenlieferungen auf der Argumentation in dem hier besprochenen Urteil, das ausgiebig zitiert wird. Neu ist also nichts, vielmehr festigt das BVerfG damit den „Ramstein-Ansatz“. Vor allem der Schutzauftrag in Bezug auf den extraterritorialen Schutz von Grundrechten wird herangezogen.⁷⁶

Es überrascht, dass die entscheidende Kammer des BVerfG dabei ausdrücklich auf die Bündnisfähigkeit verweist,⁷⁷ denn Israel ist weder Mitglied der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) noch im Rahmen bilateraler völkerrechtlicher Verträge Bündnispartner der Bundesrepublik Deutsch-

⁷¹ Vgl. [NDR-Online v. 29.9.2025](#) zu Vorfällen an den Flughäfen von Hannover und Bremen (15.4.2026).

⁷² BVerfGE 148, 267 (282).

⁷³ BVerfG, Beschl. v. 3.2.2026 – 2 BvR 1626/25.

⁷⁴ BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.8.1993, BGBl. I 1993, S. 1473, zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes v. 22.12.2025, BGBl. I 2025, Nr. 349 geändert.

⁷⁵ BVerfG, Beschl. v. 3.2.2026 – 2 BvR 1626/25, Rn. 71.

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 3.2.2026 – 2 BvR 1626/25, Rn. 78 ff.

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 3.2.2026 – 2 BvR 1626/25, Rn. 80.

land, sodass die Verfassungsrechtslage möglicherweise abweichend zu beurteilen wäre (dazu sogleich).

Eingehend befasst sich die Kammer mit dem Außenwirtschaftsrecht. Im Zentrum steht die Frage, ob § 8 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)⁷⁸, § 8 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung⁷⁹ sowie § 4 Abs. 1 AWG drittschützende Wirkung haben. Dies wird im Ergebnis und unter Rückgriff auf Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Telos des Außenwirtschaftsrechts verneint.⁸⁰

Mit dem Beschluss liegt nun eine zweite Entscheidung vor, die auf dem Schutzauftrag zu Gunsten der Menschenrechte außerhalb deutschen Staatsgebiets rekurriert.

2. Prüfungsmaßstab

In Frage steht hier das Handeln der Vereinigten Staaten von Amerika, einem NATO-Partnerstaat. Dass diesem Staat aus historischen, politischen und auch rechtlichen Gründen ein Vertrauensvorschuss gewährt werden kann, ist nicht zwingend überraschend. Immerhin ist der Bundesregierung grundsätzlich bekannt, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika militärische Prozesse ablaufen, wie strategische, operative oder auch taktische Entscheidungen⁸¹ gefällt und von welchen rechtlichen und politischen Leitplanken diese eingefasst werden. Nicht zuletzt durch gemeinsame NATO-Übungen können die entsprechenden deutschen Staatsorgane beurteilen, ob eine „ernsthafte Gefahr der systematischen Völkerrechtsverletzungen“ besteht oder nicht.⁸² Das BVerfG spricht ausdrücklich vom „grundsätzlich zwischen Bündnispartnern herrschende(n) Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Handelns des anderen“.⁸³

Offen bleibt selbst nach der neuesten Entscheidung, ob dieser Maßstab bei anderen Staaten modifiziert werden muss oder ob die Existenz einer rechtlichen Bündnisverpflichtung zu einem Vertrauensvorschuss führt?⁸⁴ Bedenkt man nämlich, dass die Bundesrepublik Deutschland auch Waffen an Staaten im Nahen Osten liefert, die nicht immer einen lupenreinen Menschenrechtsschutz gewährleisten, wird das nächste Feld der verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung offensichtlich.⁸⁵

V. Lernziele und Resümee

Zu beachten ist zunächst die Schwerpunktsetzung des BVerfG. Die knappen Ausführungen zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im hier besprochenen Urteil spiegeln einen Teil der Klausurrealität wider. Studierenden und Examenskandidat:innen sollte bewusst sein, dass die Zulässigkeitsprüfung im Regelfall nicht den größten Raum einnehmen sollte. In Examensklausuren kann die erstellende Person zwar eher einfach verfassungsprozessrechtliche Probleme einbauen. Regelmäßig werden diese aber nicht den Großteil der Punkte ausmachen.

Für alle Examenskandidat:innen gehören die grundrechtlichen Schutzpflichten zum Standardrepertoire, ohne deren Kenntnis man nicht ins Examen gehen sollte. Daher verdienen die Ausführun-

⁷⁸ BGBl. I 2013, S. 1482, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 3.2.2026, BGBl. I 2026 Nr. 27.

⁷⁹ BGBl. I 2013, S. 2865, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 11.3.2026, BGBl. I 2026 Nr. 66.

⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 3.2.2026 – 2 BvR 1626/25, Rn. 84 ff.

⁸¹ Diese drei Ebenen werden regelmäßig genutzt, um verschiedene Planungshorizonte und Entscheidungsebenen, die sich nach Zeithorizont und Detaillierungsgrad unterscheiden, zu beschreiben.

⁸² Ob sich unter Einfluss der derzeitigen US-Regierung daran etwas ändern wird, bleibt abzuwarten. Siehe dazu Landgericht Bonn, Urt. v. 3.6.2025 – 13 O 156/24, Rn. 40.

⁸³ BVerfGE, Urt. v. 15.7.2025 – 2 vR 508/21, Rn. 156.

⁸⁴ Instrukтив Prust, GSZ 2023, 262 (263 ff.).

⁸⁵ Heinemann, LTO v. 16.7. 2025; Meyer, NVwZ 2025, 1568 (1269).

gen im besprochenen Urteil zu deren Voraussetzungen besondere Beachtung. Gleiches gilt für den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, der zumindest in Grundzügen auch solchen Kandidat:innen bekannt sein sollte, die das öffentliche Recht nicht im Fokus haben.

Für Studierende entsprechender Schwerpunktbereiche bleiben neben den internationalen Bezügen des Grundgesetzes die völkerrechtlichen Ausführungen im Urteil des BVerfG höchst spannend. Es ist nicht kompliziert, einen Klausursachverhalt zu erstellen, der verfassungsrechtlichen Fragen der Schutzpflicht mit völkerrechtlichen Fragen der Rechtmäßigkeit von militärischen Operationen verknüpft. Entsprechende Sachverhalte könnte etwa das Thema der Waffenlieferungen, die Weitergabe von Ergebnissen militärischer oder nachrichtendienstlicher Aufklärung oder die Bereitstellung logistischer Kapazitäten zum Thema haben. Angesichts der weltpolitischen Lage und der medialen Diskussion scheinen entsprechende Examensklausuren vorprogrammiert.

Studierende sollten – wie stets – darauf achten, die korrekten Begrifflichkeiten zu nutzen. Leider benutzt das BVerfG im Urteil den Begriff „Zivilist“ beziehungsweise „Zivilisten“.⁸⁶ Die amtlichen Übersetzungen der vier Genfer Abkommen vom 12.8.1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 hierzu verwenden hingegen den Begriff „Zivilperson“ beziehungsweise „Zivilpersonen“.⁸⁷

⁸⁶ Siehe etwa BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21, Rn. 134, 136.

⁸⁷ Neben den oben bereits angeführten Zusatzprotokollen von 1977 sind dies das I. Genfer Abkommen v. 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses des Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, BGBl. II 1954, S. 783, das II. Genfer Abkommen v. 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. II 1954, S. 813, das III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, BGBl. II 1954, S. 838 und das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. II 1954, S. 917.